Düsseldorfer Zeitung.

№ 119. Freitag den 30. April. 1847.

Uebersicht.

Landtags-Angelegenheiten.

Deutschland. Berlin (Bestimmungen wegen der Getreide- und Kartoffelvorräthe; die Ereignisse in Stettin; Zahl der Verhafteten; die Pariser Bankiers und die Reichsstände; ein pommerscher Gutsbesitzer; Dr. Meyen; das Pferdefleischessen; die Einführung der Einkommensteuer; die Schutzkommission nicht weiter genehmigt; Eisenbahnprozesse). Strausberg (Unruhen). Breslau (Fürst Hatzfeld). Stettin (die Unruhen). Eilenburg (Plünderung). Münster (Vorwahl des Domkapitels; Feuersbrunst). Köln (der Stadtrath; die Unruhen in Berlin). München (die Getreidepreise gefallen; Unruhen). Regensburg (Auswanderer). Baireuth (königl. Unterstützung). Vom Mittelrhein (Rauschenplat in Freiheit gesetzt). Ellwangen (Drohbriefe). Hamburg (hanseatische Universität).

Frankreich. Paris (Graf Jarnac; die geheimen Gelder).

Großbrittanien. London (die Intervention in Portugal; die griechisch-türkische Differenz; Parlaments-Verhandlungen über den neuen Unterrichtsplan; die Börse; trauriger Zustand der Fabrikbezirke).

Rußland und Polen. Petersburg (Ansiedelung der Juden).

Portugal. Lissabon (engl. Truppen ans Land gesetzt).

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des Vereinigten Landtags vom 23. April.

Kurie der drei Stände.

Die Sitzung beginnt etwas vor halb eilf Uhr Vormittags unter Vorsitz des Herrn Landtagsmarschalls von Rochow mit Verlesung des über die vorhergehende Sitzung der drei Kurien aufgenommenen Protokolls.

Nach einer kurzen Berichtigung des Abgeordneten Camphausen und nach geschehener Berichtigung im Protokoll wird dasselbe von der Versammlung genehmigt und es bemerkt

Landtags-Marschall von Rochow: Es ist nöthig geworden, noch eine achte Abtheilung zu ernennen, bestehend aus folgenden Personen:

Wirklicher Geheimer Rath von Massow, mit der Bitte, den Vorsitz zu übernehmen.
Kriminalrath und Ober-Bürgermeister Grabow,
Landrath von Prittwitz,
Gerichtsschulze Krause aus Weichsdorf,
Geheimer Regierungs-Rath Freiherr von Patow,
Schulze Vahl,
Kammerherr von Lattdorff,
Bürgermeister Rasch aus Naumburg,
Amtmann Schulze-Delwig zu Delwig,
Kaufmann Schmoele aus Iserlohn,
Landrath von Hilgers,
Kommerzien-Räth Hüffer,
Regierungs-Rath Schumann,
Ackerwirth Krause,
Landschafts-Direktor Graf zu Dohna, und
Kommerzien-Rath Abegg.

Ferner ist nothwendig geworden, einige Veränderungen in den schon bestehenden Abtheilungen zu machen. Herr Graf zu Renard, welcher in der sechsten Abtheilung den Vorsitz erhalten hat, wird deshalb aus der zweiten Abtheilung ausscheiden müssen, und tritt in diese an seine Stelle Herr Graf von Saurma-Jeitsch.

In der sechsten Abtheilung war Herr Kaufmann Milde ernannt; wegen anderweiten wichtigen Beschäftigungen hat er gewünscht, wieder aus dieser Abtheilung entfernt zu werden. Ich gebe diesem Wunsche nach und bitte den Herrn Rathsherrn Prüfer aus Görlitz, an seine Stelle zu treten. In der siebenten Abtheilung befindet sich der Herr Vice-Landtags-Marschall von Schöning. Ich habe ihn gebeten, das Direktorium derselben zu übernehmen; er hat aber erklärt, wegen Kränklichkeit weder dieses übernehmen, noch überhaupt in der Abtheilung bleiben zu können. Ich ernenne an seine Stelle den Vice-Landtags-Marschall, Herrn Grafen von Finkenstein Excellenz, zum Direktorium dieser Abtheilung.

In der vierten Abtheilung befindet sich der Herr Major von Fabeck; er hat erklärt, daß er wegen Unwohlseyns nicht im Stande sey, die diesfälligen Geschäfte zu übernehmen. Ich entbinde ihn von dieser Stelle und ernenne an derselben den Herrn Landrath von Lavergne-Peguilhen auf Grabow.

Es ist nöthig geworden, in der Abtheilung für Petitionen und Anträge einige Veränderungen eintreten zu lassen, weil sich erst später hat übersehen lassen, wie sich die Anträge am besten zusammenfassen lassen, und da bitte ich, daß die beiden Anträge des Herrn von Fabeck, die Abwendung künftigen Nothstandes durch Mißwachs und die Gewährung einer Uniform an die Krieger von 1813 und 1815, aus der fünften in die sechste Abtheilung übernommen werden; ferner, daß die Anträge von Herrn Seltmann, betreffend die Mühlen-Anlagen, aus der siebenten in die sechste Abtheilung übergehen.

Es sind seit unserer letzten Sitzung mehrere oder vielmehr viele Petitionen eingegangen, welche auf folgende Art in die Abtheilungen vertheilt worden:

(Diese Registranden-Eingänge werden nebst ihrer Verweisung an die Abtheilungen nachfolgen).

Landtags-Kommissar von Bodelschwingh: Ich erlaube mir, mit wenigen Worten auf denjenigen Gegenstand zurückzukommen, welcher die hohe Versammlung am Schlusse der letzten Sitzung beschäftigt hat. Was den Spezialfall betrifft, so darf ich denselben als vollkommen erledigt erachten, weil der geehrte Deputirte der Rheinprovinz, welcher sich mit einer Frage an mich von dem Rednerplatz aus wenden wollte, die Güte gehabt hat, die Frage später mir mitzutheilen, und ich ihm eine Antwort darauf gegeben habe, vollständiger, als ich ihm solche hier hätte geben können. In Beziehung auf den Grundsatz aber habe ich allerding der unvorbereiteten Interpellation des geehrten Redners vom Rednerplatze aus widersprochen, weil ich dergleichen Interpellationen unter die Vorschrift des Reglements über Petitionen überhaupt subsumiren mußte und für diese vorgeschrieben ist, daß sie dem Landtags-Marschall schriftlich eingegeben werden müssen, um zuvor dem Königl. Kommissär mitgetheilt zu werden. Da alle anderen Vorschriften im Reglement über diesen Gegenstand fehlen, so glaube ich diese Meinung um so mehr geltend machen zu müssen, als ich wegen gleichzeitiger Sitzung des Staatsministeriums im Augenblicke auf der Minister-Bank mich allein befand und meine Herren Kollegen bei der Frage nicht minder betheiligt sind, als ich. Ich habe später mit meinen Herrn Kollegen mich darüber verständigt und kann im Einverständniß mit denselben nunmehr nachfolgende Erklärung abgeben:

Wenn im Laufe der Debatte über Gegenstände, welche zur Tages-Ordnung gehören, Fragen an den Königlichen Kommissar oder einen Departements-Minister gerichtet werden, über die wir auf der Stelle wegen Kenntniß des Details Auskunft zu geben im Stande sind, so werden wir jederzeit diese Beantwortung gern geben, um der Versammlung gegenüber das Bestreben zu beweisen, die Verhandlungen so viel möglich zu erleichtern und abzukürzen, welches letztere für besonders nothwendig erachtet werden wird. Wenn aber an uns Fragen gestellt werden sollten, die nicht zur Debatte und nicht zur Tagesordnung gehören, sondern als ganz neue Gegenstände zu betrachten sind, so müssen wir bitten, uns damit auf dieser Stelle zu verschonen, weil wir sie nicht beantworten zu dürfen glauben. Für diesen Fall hat das Reglement vorgesehen. Die Herren, welche Auskunft zu erhalten wünschen, werden die Güte haben, sich an den Landtags-Marschall zu wenden, und dieser wird die Auskunft von dem Königl. Kommissar erfordern, wo sie sodann so schnell als möglich und so vollständig, als zulässig ist, gegeben werden wird. Sollten Mitglieder der hohen Versammlung sich noch außer der Sitzung an die Minister wenden wollen, so werden wir, so weit es die Zeit gestattet, auch in dieser Beziehung uns bereitwillig zeigen, um auch ihnen das zu gewähren, was sie auf diesem Wege wünschen.

Nachdem ich diese Erklärung gegeben habe, kann ich lediglich dem Herrn Landtags-Marschall überlassen, ob derselbe denjenigen Herren, welchen erlangen wollen, eine unvorbereitete Interpellation an einen Minister oder den Königl. Kommissar zu stellen, den Redner-Platz gestatten wolle. Ich meinerseits würde mich einem solchen Antrage, weil er in dem Reglement nicht ausdrücklich verboten ist, nicht weiter widersetzen; ich glaube aber wohl, daß nach dieser Erklärung nicht weiter Gebrauch davon gemacht werden wird.

Landtags-Marschall von Rochow: Der Abgeordnete Milde hat das Wort zunächst verlangt. Darf ich bitten, hierher zu treten.

Abgeordn. Milde (vom Redner-Platze): Ich hatte über denselben Gegenstand mir vorgenommen, eine ganz kurze Frage an den Herrn Landtags-Kommissar zu richten, die theilweise durch das Gesagte erledigt worden ist, wobei mir aber bedünken will, daß nicht im ganzen Umfange die Wichtigkeit erkannt worden ist, von welcher überhaupt das Interpellationsrecht sowohl für die Regierung als für die Stände ist. In England ist dieses Interpellationsrecht durch einen alten Usus so ausgebildet, daß es ein förmliches Lebens-Prinzip der dortigen Verwaltung geworden ist und den naturwüchsigen Boden in jenem Lande bildet zwischen der Regierung und den Ständen, und zwar zum Nutzen des Volkes. Es ist unzweifelhaft, daß die Regierung in ihren Motiven weder durch Proklamationen, noch durch Verfügungen der Ministerien in den meisten Fällen sich in ein klares Verständniß mit den Regierten setzen kann. Es ist in solchen Fällen ein sehr wichtiges Moment, daß zwischen Ständen und Regierung im Wege der Interpellation solche Erklärungen herbeigeführt werden können, welche geradezu eine Kraft der Administration verleihen, und um deswillen möchte ich das wichtige Recht der Interpellation auf die breiteste Basis hingestellt haben. Der Herr Landtags-Kommissar hat uns so eben gesagt und es schon neuerlich erklärt, daß er gern bereit sey, so weit seine Zeit gestatte, allen denjenigen Fragen, die von Seiten der Stände, der Mitglieder dieser Versammlung an ihn gerichtet worden, zu genügen, und hat anerkannt, daß die möglichste Erleichterung dem Geschäftsverkehre zu gewähren sey. Ich glaube, daß wir mit dieser Erklärung zufrieden seyn können; allein ich wünschte, daß unzweifelhaft ein Gebrauch festgesetzt werde, der wenigstens nach meiner Erfahrung sehr möglich und sehr segensreich ist, nämlich der Gebrauch, daß 24 Stunden vorher der Königl. Kommissar oder der betreffende Departements-Minister davon informirt wird, daß von diesem Platze aus eine solche Frage an ihn gerichtet werden soll. Wenn dies 24 Stunden vorher geschehen ist, so hat die Regierung vollkommen Zeit, darüber zu resolviren, ob dem Antrage stattgegeben werden soll, oder ob sie andererseits im Dienste der Krone nicht glaubt, dem Antrage nachgeben und eine solche Auskunft gewähren zu dürfen.

So weit ich die Sache übersehen kann, scheint es mir namentlich im Interesse der Jetztzeit, in der Zeit, in welcher wir leben, daß es Bedürfniß der Krone werden könne, ohne Botschaft und Deklaration solche Erklärungen an diesem Orte zu gewähren, welche im Volke die lebendige Ueberzeugung festsetzen, daß Tag für Tag und Stunde für Stunde seine Leiden und deren Linderung von der Regierung berücksichtigt und Bestreben und Wirken der Staats-Regierung ist. Ich stelle darum im Interesse der Regierung und der Versammlung den Antrag, daß das Gesagte der Königliche Kommissar dahin erläutern möge, daß, wenn derselbe oder ein anderer Staats-Minister 24 Stunden vorher von der Interpellation Seitens eines Mitgliedes in Kenntniß gesetzt worden ist, er die Güte habe, sich darauf zu deklariren, möge die Antwort eine bejahende oder verneinende seyn, je nachdem es das Interesse der Krone erfordert.

Landtags-Kommissar von Bodelschwingh: Ich glaube im Wesentlichen mich auf das beziehen zu können, was ich gesagt habe, und ich kann im Augenblick zu einem weiteren Versprechen nicht übergehen. Daß wir zu jeder Auskunft gern bereit sind, welche dazu dienen kann, den Beweis zu liefern, daß der König und seine Regierung Alles gern aufbieten, das wahre Bedürfniß des Landes so schnell, als es geschehen kann, zu befriedigen, diese Versicherung kann ich hier wiederholen. Wir stehen überdies in dieser Beziehung auf einem guten Standpunkte hier, weil ich in Wahrheit versichern kann, daß unsere Regierung ein gutes Gewissen, deshalb keine Frage zu scheuen hat und vor keiner Antwort zurückzutreten braucht. Aber die Gebräuche, die Jahrhunderte in England festgesetzt haben, sind bei uns ganz neu. Wir bilden uns nicht ein, dieselbe Gewandtheit zu haben, wie ein englisches Ministerium, welches unter parlamentarischen Formen und Verhandlungen aufgewachsen ist. Deshalb glaube ich, daß die hohe Versammlung mit dem, was ich bisher erklärt habe, sich vorläufig wird begnügen können. (Bravo-Ruf aus der Mitte der Versammlung.) Sollte aber noch ein anderer Wunsch laut werden, so bitte ich ihn da anzubringen, wo über die Abänderung des Geschäfts-Reglements verhandelt wird. — Wenn er dort zur Sprache kommt, so werde ich mich dann weiter zu erklären im Stande seyn, als in diesem Augenblick.

Landtags-Marschall von Rochow: Ich stelle es dem Herrn Abgeordneten anheim, ob er mir einen desfallsigen Antrag zugehen lassen will.

Abgeordneter Milde: Ich werde mir nach dem, was von dem Herrn Kommissar und dem Herrn Landtags-Marschall ausgesprochen worden ist, erlauben, meinen Antrag zu formuliren und dem Herrn Landtags-Marschall zu überreichen.

Landtags-Marschall von Rochow: (nachdem sich der Abg. Camphausen erhoben, erhebt sich auch der Abg. Zimmermann): Das verehrte Mitglied hat vor der Sitzung gewünscht, etwas vorzutragen. Darf ich bitten hierher zu kommen? Es ist vielfach darüber geklagt worden, daß die Redner, welche von ihrem Platze aus sprechen, schwer zu verstehen sind.

Abgeordn. Bürgermstr. Zimmermann (aus Spandow): Unter den von mir eingereichten Petitionen befindet sich eine, dahin gerichtet, daß auch bei den bei verschlossenen Thüren zu verhandelnden Kriminalsachen auf jeden Fall die Klage und das Erkenntniß öffentlich verlesen werden. Ich vermisse unter den vorgetragenen Petitionen diesen Antrag und ich habe mir die Anfrage erlauben wollen, ob vielleicht diese Petition mit einer andern, die dahin gerichtet war, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bei dem Kriminalverfahren allgemein einzuführen, verbunden worden ist.

Landtags-Marschall: Ich werde zu Hause nachsehen, und sollte ich ein Versehen finden, so werde ich es verbessern.

(Es meldet sich außer dem Abg. Camphausen noch der Bürgermeister Gier.)

Landtags-Marschall: Wenn Sie noch das Wort nehmen wollen, so werde ich hernach die Sitzung schließen müssen, weil um 11 Uhr eine Sitzung der Vereinigten Kurien angekündigt und es bereits ½ 12 Uhr ist.

Abg. Camphausen: Herr Landtags-Marschall, ich habe geglaubt, daß die Versammlung dankbar die Erklärung aufzunehmen habe, welche der Königliche Herr Kommissar ihr ertheilt hat. Ich habe nur das Bedürfniß, über einen Punkt noch völlig ins Klare zu kommen. Es ist mir nämlich nicht

deutlich geworden, ob, wenn eine Anfrage dem Herrn Landtags-Marschall überreicht wird, diese Anfrage so angesehen werden soll, als ob sie nicht von einem Individuum, sondern von einem Stände-Mitgliede geschehen sey, daß also die Antwort auf diese Frage auch den Ständen gegeben werde, d. h. vor der Versammlung. Ich glaube, die Meinung des Herrn Kommissar ist gewesen, die Sache so zu behandeln, und sie nicht blos als einen Privatbriefwechsel zwischen dem betreffenden Mitgliede und dem Königlichen Kommissar anzusehen.

Landtags-Kommissarius von Bodelschwingh: Ich kann hierauf sehr leicht antworten. Wendet sich ein Mitglied der hohen Versammlung privatim an einen Minister, und dieser antwortet ihm, so ist diese Antwort sein Eigenthum. Wendet sich aber ein Mitglied durch den Herrn Landtags-Marschall an einen Minister, so ist die Antwort ein Eigenthum der hohen Stände-Versammlung, und wie sie weiter benutzt werden soll, dies hängt lediglich von dem Herrn Landtagsmarschall ab. Ich hoffe, daß diese Antwort genügen wird.

(Aus der Mitte der Versammlung mehrfaches Bravorufen.)

Abg. Gier: Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Landtags-Marschall, ob unsere Verhandlungen nicht geschwinder und thätiger zu bewirken sind, ich frage daher, ob wir morgen auch wieder Sitzung haben werden. Mehrere meiner Mitstände habe ich darüber klagen gehört, daß sie zu viel Muße und zum Theil Langeweile hätten. Ich glaube, es sind so viel Petitionen vorhanden, daß wir von nun an alle Tage Session halten können, um wo möglich innerhalb der acht Wochen fertig zu werden. Das Geschäfts-Reglement fordert keineswegs, daß über jede Petition ein Gutachten gedruckt werde. In einfachen Sachen, in allgemein bekannten Sachen, selbst in wichtigen Sachen, genügt es, daß das Gutachten des Ausschusses nur kurz vorgetragen wird. Die Hauptsache ist wohl die Abstimmung. Z. B. meine Petition ist vielleicht eine der wichtigsten, ich wäre es aber sofort zufrieden, wenn sie morgen zur Abstimmung gebracht würde, weil Keiner von den Ständen mit der Sache unbekannt ist. Ich habe nur geglaubt, dies im großen Interesse des Landtags sagen zu müssen, weil ich der Meinung bin, daß wir weiter arbeiten müssen, und es im Lande den übelsten Eindruck macht, wenn wir zu viel Ferien oder zu viele Tage haben, wo keine Sessionen sind.

(Von mehreren Seiten „richtig".)

Landtags-Marschall von Rochow: Ich erwiedere dem Herrn Abgeordneten hierauf, daß ich mich bemühe, die Geschäfte möglichst zu fördern, daß es aber bis jetzt nicht möglich gewesen ist, mehr Sitzungen zu halten, als jetzt. Bevor ich die jetzige Sitzung schließe, lade ich die verehrte Versammlung zu einer Sitzung auf Dienstag um 10 Uhr ein. Es wird daselbst das Gutachten über die Bescholtenheit und, wenn noch Zeit seyn sollte, das über das Reglement zum Vortrag kommen. Hiermit schließe ich die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung der Kurie der drei Stände gegen halb 12 Uhr.)

(Schluß der Denkschrift, siehe die gestr. Zeitung.)

In den größeren Städten concentrirt sich aber nicht allein der umfassendere Gewerbebetrieb, dort nehmen auch häufig die Rentner ihren Wohnsitz, so wie diejenigen Grundeigenthümer, die auf die eigene Bewirthschaftung ihrer Grundstücke verzichtet haben. Ferner wohnt dort die überwiegende Zahl der höheren Beamten, wie denn mit alleiniger Ausnahme der unlängst zur Klassensteuer übergetretenen Stadt Arnsberg und der binnen Kurzem dazu übergehenden Stadt Hamm, zur Zeit noch alle Städte, in denen die Provinzial-Verwaltungs- und Justiz-Behörden ihren Sitz haben, der Mahl- und Schlachtsteuer angehören. Die in der Stadt Arnsberg erfolgte Veranlagung der Klassensteuer läßt den Einfluß dieses Verhältnisses auf den Ertrag der Klassensteuer wahrnehmen, indem dort bei einer Einwohnerzahl von 4105 Köpfen an Klassensteuer die Summe von 5029 Thlrn. aufkommen und auf den Kopf 1 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. ergeben wird. Dieser den Durchschnittssatz (16 Sgr. 10 Pf. auf den Kopf der Gesammtbevölkerung nach der Veranlagung für 1846) mehr als doppelt erreichende Betrag fällt mit 2754 Thlrn., d. i. mit beinahe 55 Prozent auf die beiden oberen, und mit 2275 Thlrn., d. i. mit etwas über 45 Prozent auf die beiden unteren Hauptklassen der Klassensteuer. Hier bringen demnach die beiden oberen Hauptklassen mehr als die Hälfte des Geldertrages auf, während sie im Allgemeinen noch nicht $\frac{1}{3}$ des Ertrages gewähren. Natürlich wird dieses von den Durchschnitts-Verhältnissen so bedeutend abweichende Resultat hauptsächlich dadurch herbeigeführt, daß in Arnsberg die Zahl der Beamten im Verhältniß zu der sonstigen geringen Bevölkerung sehr überwiegend ist. Von welchem Einflusse dieses Element anderwärts seyn wird, mag aus dem Umstande entnommen werden, daß die Zahl der Beamten mit einem Gehalte von 400 Thlrn. und darüber bei den Ober-Präsidien und Regierungen, die außer Arnsberg sämmtlich in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten ihren Sitz haben, sich auf ungefähr 1300 beläuft und daß deren Gehälter zusammengenommen 1,200,000 Thlr. übersteigen, daß ferner die Beamten bei den 21 Ober-Landesgerichten und dem Appellations-Gerichtshofe zu Köln die Zahl von 1000 übersteigen und ungefähr 1,000,000 Thlr. an Gehältern beziehen, wozu dann noch das zahlreiche Personal der größeren Land- und Stadtgerichte und der rheinischen Landgerichte in Betracht kommt. In Berlin allein aber betragen die aus der Staatskasse an Civilbeamte zu zahlenden Gehälter von 400 Thlr. und darüber mehr als 2,000,000 Thlr. Wenn die Zahlenangaben ersehen lassen, daß neben der oben angegebenen ausgedehnten gewerblichen Bevölkerung die Zahl der Beamtenfamilien nicht ohne Bedeutung ist und der von denselben bei Erhebung einer directen Steuer zu erwartende Beitrag nicht unansehnlich ins Gewicht fallen wird, so weisen sie zugleich darauf hin, wie sehr viel schwieriger es ist, bedeutende Summen durch directe Steuern als durch Verbrauchssteuern zu erheben. Denn in Berlin, dem Sitze aller Centralstellen, wo das Beamten-Element daher vorzugsweise von Bedeutung ist, werden die von den Gehältern der Civil-Beamten in Anspruch zu nehmenden 2 Procent mit 40,000 Thlrn. für ein ganzes Jahr eben nur so viel gewähren, als daselbst in $\frac{2}{3}$ Monat an Mahl- und Schlachtsteuer, ausschließlich der Communal-Zuschläge, erhoben wird.

Ein fernerer Zuwachs an Einkommensteuer, der zum Theil obschon in geringerem Umfange, auch in den klassensteuerpflichtigen Ortschaften hervortreten wird, steht noch dadurch zu erwarten, daß von der Einkommensteuer nur in so weit Befreiungen zuzulassen seyn werden, als letztere auf den Grund staatsrechtlicher Verträge zu gewähren sind. Daß die bei der Klassensteuer für Kinder vor vollendetem sechszehnten Jahre bestehende Befreiung für eine Steuer, die lediglich auf das Einkommen Rücksicht nimmt, nicht gewährt werden, daß hier nichts darauf ankommen kann, ob der ein Einkommen von 400 Thlrn. Beziehende mehr oder weniger als 16 Jahre alt ist, wird einer Rechtfertigung nicht bedürfen. Zweifelhafter könnte es erscheinen ob das Militär, die Geistlichen, die Schul- und Gymnasial-Lehrer den übrigen Einwohnerklassen gleichzustellen seyen. Indessen sind die gedachten, von der Klassensteuer allerdings befreiten Personen von der Mahl- und Schlachtsteuer schon seither, sobald sie mahl- und steuerpflichtige Städte bewohnten, mit alleiniger Ausnahme des in den Casernen verpflegten Militärs, ebenfalls betroffen worden. Gerade die umfassendste unter den Exemtionen von der Klassensteuer, die Befreiung des Militärs, hat deßhalb nur auf einen verhältnißmäßig geringen Theil des Letzteren Anwendung gefunden, indem das Militär hauptsächlich in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten einquartirt ist. Aus den statistischen Tabellen des preußischen Staates herausgegeben vom Dieterici, Berlin 1845, geht hervor, daß von den gesammten bei der Zählung von 1843 im preußischen Staate vorhandenen 187,186 active Militärpersonen 158,511 Personen in mahl- und steuerpflichtigen Städten sich aufhielten und nur 28,675 Militär-Personen in klassensteuer pflichtigen Ortschaften lebten. Seitdem hat sich durch das Ausscheiden mehrerer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, insbesondere der Festung Jülich, dieses Verhältniß in etwas, aber noch nicht sehr erheblich, geändert, und noch immer kann angenommen werden, daß namentlich die höheren Officiere fast nur in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten ihren Wohnsitz haben.

Es würde daher eine erhebliche Erweiterung der bisherigen Steuer-Befreiungen eintreten, wenn diese für die hauptsächlich zum Ersatze der Mahl- und Schlachtsteuer einzuführende Einkommensteuer eben so wie bei der Klassensteuer gewährt werden sollte, zumal in der Befreiung des Militärs schon dadurch eine Erweiterung eintreten wird, daß die neue Klassensteuer auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte ausgedehnt, in Betreff dieser Steuer aber — wie billig — die seitherigen Befreiungen aufrecht erhalten werden sollen. Hierdurch wird für das Militär, mit Ausnahme der höheren Offiziere, ferner für die Elementarlehrer, deren Zahl sich nach Dieterici am angeführten Ort S. 120 auf beinahe 30,000 beläuft, und endlich für die Geistlichen, deren Zahl nach Dieterici S. 115 sich auf 5959 evangelische und 5577 katholische Geistliche, einschließlich der Kapläne und Vikarien, beläuft, wenigstens für die geringer besoldeten die Befreiung von der direkten Steuer gewährt, wogegen bei der Einkommensteuer unter allen Umständen die Befreiung nur für denjenigen Theil des Einkommens, welcher aus der dienstlichen Stellung herrührt (die Besoldungen der Offiziere, die Dienst-Einkünfte der Geistlichen u. s. w.), gestattet werden könnte, indem schon seither nach §. 2 sub d des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 diejenigen Erimirten zur Klassensteuer herangezogen wurden, die selbst oder deren Angehörige ein eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft betrieben. Zu einer solchen Sonderung liegt aber, da überhaupt nur diejenigen, deren jährliches Einkommen den Betrag von 400 Thlrn. erreicht oder übersteigt, einkommensteuerpflichtig sind, ein genügender Grund nicht vor, und es wird das zur Erreichung der beabsichtigten Steuer-Reform von den wohlhabenderen Einwohnerklassen durch direkte Steuerbeiträge zu leistende Opfer eben wohl von den höher besoldeten Militär-Personen, Geistlichen und Lehrern gefordert werden dürfen, zumal diese eben so wie die übrigen Einwohner-Klassen durch Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer von dieser Verbrauchssteuer und den dazu mittelbar oder unmittelbar verwendeten Beträgen entlastet werden. Der Steuerbeitrag der nach den Grundsätzen der Klassensteuer befreiten Personen wird aber ebenfalls für das überwiegende Mehraufkommen in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten von einiger Bedeutung seyn.

Durch die vorstehenden Bemerkungen werden zwar keineswegs alle Notizen erschöpft, die sich zum Nachweise des muthmaßlichen Ertrages einer Einkommensteuer besonders unter Zuziehung der Provinzialbehörden beschaffen lassen würden. Es ist jedoch zur Zeit Anstand genommen worden, derartige Notizen weiter einzuziehen, indem dadurch vorzeitig die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand wäre hingelenkt worden, während zugleich jene Data, wie sehr dieselben auch vervielfältigt werden mögen, doch nicht hinreichen können, um darauf allein wegen des von dem steuerpflichtigen Einkommen zur Beschaffung von $3\frac{1}{2}$ Million Thalern in Anspruch zu nehmenden Procentsatzes einen völlig zuverlässigen Antrag zu stützen. So viel werden indessen auch die vorstehenden Andeutungen bereits erkennen lassen, daß nicht allzu weit fehlgegriffen wird, wenn man den Prozentsatz in der vorgeschlagenen Weise normirt. Denn die für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften arbitrirte Ertragssteigerung wird sich schwerlich weit von der Wirklichkeit entfernen, und wenn für die seither von einer direkten Steuer befreiten Städte nicht einmal die Zahl der künftig beitragspflichtigen Familien aus den vorliegenden Notizen mit Zuverlässigkeit festzustellen ist, so werden doch über das in diesen Städten zu erwartende Resultat die beigebrachten Data ebenfalls ziemlich beruhigen können. Die weiter oben besonders hervorgehobenen acht zur ersten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Städte bringen allein die Hälfte des Nettoaufkommens der gesammten Mahl- und Schlachtsteuer auf. Es steht daher im Einklang mit diesem einen ansehnlichen Wohlstand, eine bedeutende Leistungsfähigkeit anzeigenden hohen Ertrage, daß hier nach den obigen Annahmen lediglich aus dem von der Gewerbesteuer betroffenen Theile der gewerbtreibenden Bevölkerung, also mit Ausschluß der Aerzte, Notarien, Justizkommissarien u. s. w., sicherlich dreimal mehr Familien beitragspflichtig seyn werden, als nach dem Maßstabe der Bevölkerung überhaupt in Anspruch zu nehmen wären, und daß neben der gewerbtreibenden Bevölkerung notorisch eine große Zahl reicher Gutsbesitzer, Rentner, höher besoldete Beamte und Offiziere leben, deren Steuerbeiträge sehr ansehnlich ins Gewicht fallen werden.

Wenn aber die Voraussetzung, daß zum Ersatze der bisherigen Klassensteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer die von den wohlhabenderen, 400 Thlr. jährlich beziehenden Einwohnern zu erhebende Einkommensteuer zum Satze von ungefähr 3 Prozent nebst der von den weniger wohlhabenden Einwohnern zu erhebenden neuen Klassensteuer ausreichen werde, sich dennoch in der Erfahrung als unrichtig erweisen sollte, so wird der Vorbehalt einer Aenderung des Prozentsatzes das Mittel zu der erforderlichen Ausgleichung an die Hand geben. So bedenklich es seyn würde, eine Einkommensteuer in der Erwartung, daß sie genau einen im Voraus festgestellten Betrag ergeben werde, auf solche allgemeine Data hin, die vielfach des erforderlichen positiven Anhaltes entbehren, dauernd zu veranlagen: so unbedenklich erscheint es, wenn einmal die Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer aus überwiegenden Gründen für nöthig erachtet wird, unter dem eben erwähnten Vorbehalte den Prozentsatz einstweilen in der vorgeschlagenen Weise festzustellen.

In Uebereinstimmung mit den vorstehenden allgemeinen Bemerkungen sind die angeschlossenen Gesetzes-Entwürfe ausgearbeitet worden, deren Detailbestimmungen sich großentheils aus dem bereits Gesagten entwickeln und nur weniger spezieller Erläuterungen bedürfen werden.

Der erste dieser Entwürfe, mit A. bezeichnet, enthält nebst einer den Zweck der vorgeschlagenen Steuerreform bezeichnenden Einleitung die allgemeinen Bestimmungen wegen Aufhebung sowohl der Mahl- und Schlachtsteuer als der seitherigen Klassensteuer, wegen völliger Gleichstellung der Städte und des platten Landes und wegen Anordnung

a) einer Einkommensteuer für die Einwohner, deren jährliches Einkommen die Summe von 400 Rthlrn. beträgt oder übersteigt, und
b) einer neuen, nach den Sätzen der bisherigen sechs untersten Steuerstufen zu erhebenden Klassensteuer für diejenigen Einwohner, deren Einkommen diesen Betrag nicht erreicht.

Die näheren Bestimmungen für die Einkommensteuer sind in einem besonderen Gesetze zusammengestellt; dagegen sind für die Klassensteuer, unter Beseitigung der in Folge der Contingentirung für die Rheinprovinz bestehenden Verschiedenheiten, die in dem Gesetze vom 30. Mai 1820 enthaltenen Vorschriften, soweit dieselben auf die seitherige dritte und vierte Hauptklasse der Klassensteuer Bezug haben, erneuert, dabei jedoch die abändernden Bestimmungen der Allerhöchsten Ordres vom 21. Dezember 1820 und 5. September 1821, wegen Vermehrung der Klassensteuerstufen, vom 21. April 1827 und 28. Juni 1828, wegen Ausdehnung der Steuerbefreiung auf alle Kinder vor vollendetem 16. Jahre und auf diejenigen Personen der untersten Steuerstufe, die ihr sechszigstes Lebensjahr zurückgelegt haben, so wie ferner die Allerhöchsten Bestimmungen über die den Landwehrmännern für die Dauer der Uebungszeit, den Inhabern des eisernen Kreuzes und den Theilnehmern an den Feldzügen von 1813 bis 1815 gewährten Befreiungen berücksichtigt worden. Im Allgemeinen werden hier die bereits bestehenden Vorschriften aufrecht erhalten, resp. erneuert und auf die ganze Monarchie ausgedehnt; nur für die unterste Steuerstufe tritt dadurch eine Milderung ein, daß nach §. 6 sub e aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als zwei Personen die Personensteuer entrichten sollen. Wenn es auch zur Zeit nicht zulässig ist, bedeutende Abgaben-Erlasse zu bewilligen, so wird doch der mit der eben erwähnten Ermäßigung verbundene Ausfall von etwa 90,000 bis 100,000 Thalern nicht gescheut werden dürfen, um auch dem ärmeren Theile der klassensteuerpflichtigen Bevölkerung einige Erleichterung zu verschaffen. Da Kinder vor vollendetem 16. Jahre von der Klassensteuer befreit sind, und da in den Tagelöhner-Familien Kinder nach vollendetem sechszehnten Jahre nur dann in der elterlichen Obhut zu bleiben pflegen, wenn sie wegen Schwächlichkeit oder Kränklichkeit ungeeignet sind, in Gesindedienste zu treten, oder wenn die Eltern besonderer Pflege und Unterstützung bedürfen, so ist es gewiß wünschenswerth, wenn von einer solchen Haushaltung nicht mehr an Klassensteuer erhoben zu werden braucht, als von einer anderen Taglöhnerfamilie, in welcher derartige Verhältnisse nicht bestehen und in welcher nur die Eltern mit der Steuer belegt werden.

Bei den großen Schwierigkeiten, womit erfahrungsmäßig die Erhebung direkter Steuern von den ärmeren Einwohnern in den größeren Städten verbunden ist, wird es sich kaum vermeiden lassen, daß zur Deckung der ansehnlichen Beträge, welche dort zur Bestreitung der Communalbedürfnisse erhoben zu werden pflegen, für die ansehnlicheren Städte mit einer Bevölkerung von mindestens 30,000 Einwohnern — hierhin gehören gegenwärtig die Städte Danzig, Königsberg, Posen, Berlin, Potsdam, Stettin, Breslau, Halle, Magdeburg, Aachen, Köln, Barmen, Elberfeld und Crefeld — besondere Steuern und namentlich auch auf Verbrauchsgegenstände gestattet werden, da die praktischen Vorzüge indirekter Steuern für großstädtische Verhältnisse mehrfach dargethan worden sind, und nicht wohl bestritten wer-

den können. Die mit Rücksicht hierauf in §. 12 des Gesetz-Entwurfes vorgesehene Gestattung von Verbrauchssteuern scheint zwar in etwa der Absicht des Gesetzes zu widerstreben; allein nach §. 12 soll die Erhebung von solchen Steuern nirgend mehr unmittelbar für Rechnung des Staates, vielmehr nur für Rechnung der Communen — von denen einige auch jetzt schon, beispielsweise auf Brennmaterialien besondere Verbrauchssteuern erheben — Statt finden und nur auf den Antrag der Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 30,000 Einwohnern (wohin jetzt nur die eben aufgezählten 14 Städte, also ein sehr geringer Theil der seither mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften gehören) unter Allerhöchster Genehmigung nachgelassen werden. Die Ertheilung dieser Genehmigung wird aber einerseits von der vorgängigen Prüfung, ob unter den gegebenen Verhältnissen die Bewilligung von besonderen Verbrauchssteuern als zweckmäßig zu erachten, und andererseits von der Bedingung abhängig seyn, daß nur solche jedesmal durch ein besonderes Regulativ festzustellende Verbrauchs-Gegenstände belastet werden, deren Besteuerung für die geringeren Einwohnerklassen nicht drückend ist und je nach den örtlichen Verhältnissen ohne lästige, die Freiheit des inneren Verkehrs hemmende Controlen ausgeführt werden kann. Außerdem aber soll, um nicht die durch Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer beabsichtigte Entlastung der ärmeren Einwohnerklassen zu vereiteln und um zugleich die mit der Erhebung der neuen Klassensteuer in großen Städten verbundenen Schwierigkeiten möglichst zu vermeiden, in jedem Falle, wenn eine der gedachten Städte die Anordnung solcher Steuern beantragt, aus dem Aufkommen an Verbrauchssteuern derjenige Betrag gedeckt werden, welcher von der städtischen Bevölkerung an Klassensteuer aufzubringen wäre, wenn letztere nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt würde. Zu den Gegenständen, welche zur Belastung mit städtischen Verbrauchssteuern sich eignen möchten, dürften Fleisch, Fische, Weizengebäck, Brennmaterialien u. s. w. im Allgemeinen zu rechnen seyn, es scheint aber zweckmäßig, in dem Gesetze nur den Grundsatz auszusprechen, der für die Wahl der zu besteuernden Verbrauchsgegenstände leitend seyn soll, dagegen die nähere Festsetzung für jeden vorkommenden Fall vorzubehalten, indem dabei die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Allerdings bleiben die weniger wohlhabenden Einwohnerklassen in einem solchen Falle von der zum Ersatz der Mahl- und Schlachtsteuer erhobenen, unmittelbar in die Staatskasse fließenden Steuer befreit, indessen werden sie bei den für städtische Rechnung erhobenen Verbrauchssteuern, die auf Gegenstände von allgemeinem Verbrauche zu legen seyn werden, stärker herangezogen, als dies bei Zuschlägen zu den direkten Steuern geschehen würde, und dürfte daher die vorzüglich aus praktischem Gesichtspunkte zu empfehlende Maßregel als eine Ueberlastung der wohlhabenderen Einwohnerklassen nicht betrachtet werden können.

Der zweite der angeschlossenen Gesetzes-Entwürfe, mit **B.** bezeichnet, enthält die näheren Bestimmungen wegen Erhebung einer Einkommensteuer. Nach dem §. 1 sollen außer den Inländern auch Ausländer, welche im preußischen Staate Grundeigenthum besitzen, jedoch nur in Bezug auf das Einkommen aus diesem Grundvermögen, der Einkommensteuer unterworfen seyn, dagegen sollen die Inländer nach §. 10 **sub A.** hinsichtlich des Einkommens aus Grundvermögen im Auslande nicht beitragspflichtig seyn. Eine ähnliche Vorschrift enthält die Instruktion vom 24. Mai 1812 wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer, indem nach §. 1 **sub c.** alles unbewegliche Vermögen eines Ausländers innerhalb der Preußischen Staaten zur Vermögenssteuer heranzuziehen, dagegen nach §. 2 **sub d.** das im Auslande befindliche Grundvermögen Preußischer Unterthanen, welches den daselbst angeordneten Lasten unterliegt, von der Vermögenssteuer freizulassen ist. Für die Erhebung der jetzt in Vorschlag gebrachten, auf eine längere Zeit berechneten Einkommensteuer ist die Heranziehung der Ausländer in Betreff ihres in Preußen gelegenen Grundvermögens, vorzüglich auch auch aus dem praktischen Grunde wichtig, damit nicht etwa einzelne reichere Eingesessene, blos um sich der Einkommensteuer zu entziehen, in den Unterthanenverband eines der benachbarten deutschen Staaten treten und dessenungeachtet sich den größeren Theil des Jahres hindurch in Preußen aufhalten.

Da übrigens nach Art. 8 sub 1 der deutschen Bundes-Acte vom 18. Juni 1815 den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten das Recht zusteht, Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehr Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen, so wird den Ausländern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 400 Thlrn. nicht erreicht, die Nichtheranziehung ihres in Preußen belegenen Grundeigenthums gewährt werden müssen, jedoch nur in der Form, daß auf etwaige gehörig begründete Reclamationen die vorläufig erhobenen Einkommensteuerbeträge zurückerstattet werden. Laut §. 2 sollen für preußische Unterthanen Befreiungen von der Einkommensteuer nur in so weit Statt finden, als diese Befreiungen auf den Grund staatsrechtlicher Verträge für die ehemals reichsunmittelbaren Häuser und für einen Theil der katholischen Geistlichkeit laut der Ordre vom 23. Aug. 1821 und der dadurch genehmigten Bestimmungen der päpstlichen Bulle de salute animarum (Gesetzs. von 1821, S. 113, 142 ff.) in Anspruch zu nehmen sind. Weshalb die bisher hinsichtlich der Klassensteuer bestandenen und für die weniger wohlhabenden Einwohnerklassen auch bei der neuen Klassensteuer beibehaltenen anderweiten Befreiungen auf die Einkommensteuer nicht ausgedehnt werden können, ist weiter oben ausführlich erörtert worden.

In §. 3 ist unterschieden zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen, nur von ersterem sollen volle 3 pCt., von letzterem dagegen 2 pCt. erhoben werden. Diese Unterscheidung ist im Allgemeinen bereits begründet worden. Es bleibt daher nur noch hervor zu heben, daß die Besoldungen der Staats- oder Communalbeamten, vielem andern Einkommen gegenüber, ein besonderer Nachtheil dadurch trifft, daß ihr Betrag ganz genau bekannt ist, während insbesondere das Gewerbs-Einkommen niemals mit solcher Schärfe festzustellen ist. Nach dem Gesetze über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten vom 11. Juli 1822 darf das Dienst-Einkommen nur zur Hälfte seines Betrages zur Quotisirung gebracht werden, es ist aber angemessener erschienen, dasselbe im vorliegenden Gesetze mit allem Einkommen aus irgend einer Art von Gewinn bringender Beschäftigung gleichzustellen, weil das Einkommen der Staats- oder Communal-Beamten andererseits ein sehr gesichertes ist, und weil außerdem die eigentlichen Gewerbetreibenden, also mit Ausnahme der Aerzte, Notarien u. s. w., noch durch die Gewerbesteuer besonders getroffen werden.

Den Detail-Bestimmungen über die Ermittelung des Einkommens ist die allgemeine Bemerkung vorauszuschicken, daß ein Einkommensteuer-Gesetz zwei gleich bedenkliche Klippen möglichst zu vermeiden hat, wovon die eine in der allzu ängstlichen Häufung von Control-Maßregeln behufs Sicherung einer richtigen Einkommens-Ermittelung, die andere in der Tendenz besteht, allzu sehr dem guten Willen der Steuerpflichtigen zu vertrauen. Auf dem einen Wege kann die Last der Steuer durch die mit der Ermittelung des Einkommens verbundene Unannehmlichkeit noch überwogen, auf dem anderen Wege kann durch die erleichterte Verdeckung der Einkommens-Verhältnisse der Anreiz zu Steuer-Hinterziehungen bedeutend vermehrt und die Last der Steuer überwiegend auf diejenigen gewälzt werden, die ihr Einkommen gewissenhaft angeben oder dasselbe nicht verheimlichen können. Jener doppelten Anforderung scheint am besten genügt zu werden, wenn einerseits den mit der Ermittelung des Einkommens und mit der Festsetzung der Steuer zu beauftragenden Personen hinreichend ausgedehnte Befugnisse eingeräumt werden, um dem etwa beabsichtigten Unterschleife mit Erfolg entgegen treten zu können, und wenn andererseits darauf Bedacht genommen wird, daß von diesen Befugnissen nur mit Behutsamkeit und Schonung Gebrauch gemacht werde. In dieser Hinsicht ist es von vorzüglichem Gewichte erschienen, diejenigen Personen, welchen in Bezug auf die Einkommens-Ermittelung eine discretionäre Gewalt anvertraut werden muß, aus der Mitte derer, die hauptsächlich von der Last der neuen Steuer betroffen werden, und zwar durch Wahl von ständischen oder Gemeine-Organen hervorgehen zu lassen, indem bei Veranlagung einer Steuer, deren gesicherte Erhebung vorzugsweise durch das Vertrauen und das bereitwillige Entgegenkommen der Eingesessenen bedingt ist, die Betheiligung von ständischen und Gemeine-Organen am besten geeignet seyn wird, die Furcht vor Willkürlichkeiten zu beseitigen und auch eine formelle Gewähr zu leisten, daß bei Ermittelung des steuerbaren Einkommens jede mit der Erreichung des Zweckes vertrauliche Schonung stattfinden wird.

Demgemäß sollen nach den näheren Bestimmungen der §§. 4 bis 7 des Gesetzes-Entwurfes für jeden Regierungsbezirk und außerdem für die Stadt Berlin zwei Arten von Commissionen gebildet werden, nämlich:

1) eine für den ganzen Regierungsbezirk, beziehungsweise für die ganze Stadt Berlin, fungirende Bezirks-Commission, welche für alle Steuerpflichtigen des Bezirkes zur möglichsten Wahrung einheitlicher Grundsätze die Einkommensteuer festzustellen hat (§. 20), außerdem aber über die behufs Ermittelung des Einkommens etwa anzuwendenden strengeren Maßregeln (§§. 18 und 19), so wie über die wichtigeren Strafen (§. 21) entscheiden soll; und
2) die nur für einen landräthlichen Kreis, beziehungsweise für eine Gemeine oder für die Sektion einer Gemeine fungirenden Kreis- und beziehungsweise Gemeine-Commissionen, welchen die wegen ihrer Personal- und Lokalkenntniß besonders wichtige Begutachtung der Einkommens-Angaben obliegt (§. 18), welche ferner in gewissen Fällen (§§. 9 und 17) Ordnungsstrafen festzusetzen und über die etwa zu ergreifenden strengeren Maßregeln behufs Ermittelung des Einkommens ihre Vorschläge an die Bezirks-Commission abzugeben haben (§. 18).

Während in beiden Kommissionen die eigentliche Entscheidung den beziehungsweise von den Provinzialständen den Kreisständen und den betheiligten Stadt- oder Gemeine-Verordneten gewählten Mitgliedern zusteht, sollen dagegen die Vorsitzenden der Kommissionen aus Staatsdienern entnommen werden, welche verpflichtet sind, darauf zu wachen, daß nicht etwa nach verschiedenen Grundsätzen hier mit Strenge, dort mit Milde verfahren werde, und welche zugleich berechtigt sind, wegen der wider ihre Ansicht von der Kreis- oder Gemeinde-Kommission gefaßten Beschlüsse die Berufung an die Bezirks-Kommission und von letzterer an das Finanzministerium einzulegen. Dabei soll jedoch selbst das Finanzministerium die von den Bezirks-Kommissionen gefaßten Beschlüsse nur bestätigen oder mildern, nicht aber verschärfen dürfen, und im letzteren Falle nur berechtigt seyn, bei einer besonderen, ebenfalls aus ständischer Wahl hervorgegangener Kommission (§. 22) eine schließliche Entscheidung zu beantragen. Es ist demnach die Ausübung der zur Sicherung richtiger Einkommens-Ermittelungen nicht entbehrlichen discretionären Gewalt überall nur den durch die Wahl von ständischen oder Gemeine-Organen berufenen Mitgliedern der verschiedenen Kommissionen anvertraut.

Die eigentliche Geschäftsführung wird nach der im Gesetzes-Entwurfe vorgeschlagenen Einrichtung den Staatsbeamten obliegen. Sie sollen nach den §§. 9 und 10 die Aufforderung zur Einreichung der Einkommens-Declarationen erlassen, diese nach §. 16 in Empfang nehmen, bei unterbliebener Einreichung nach §. 17 die erforderlichen Strafanträge stellen, die eingegangenen Declarationen nach §. 18 zunächst prüfen und überall das Interesse des Staates vertreten. Der Umfang und die Last der Geschäfte, welche die den Kommissions-Mitgliedern übertragene Gewalt zur Folge haben muß, wird wesentlich davon abhangen, ob wissentlich irrige Einkommens-Angaben nur in seltenen Ausnahmefällen oder mehr oder weniger häufig vorkommen werden. Denn nach den Bestimmungen des Gesetzes-Entwurfes basirt die Ermittelung des Einkommens hauptsächlich auf den Angaben der Steuerpflichtigen und es besteht, wenn weder die Richtigkeit dieser Angaben ein Zweifel nicht obwaltet, das Geschäft der Kommissionen lediglich darin, daß sie in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Vorsitzenden die von dem declarirten Einkommen zu zahlende Steuer festsetzen.

In wie weit dieser Fall die Regel bilden wird, darüber kann nur die Erfahrung Aufschluß geben, aber man wird wohl daran thun, bei Prüfung des Gesetzes-Entwurfes sich stets zu vergegenwärtigen, daß in den meisten Detail-Bestimmungen das Lästige hauptsächlich nur in dem Falle hervortritt, wo die Angaben der Steuerpflichtigen unrichtig sind oder doch dafür gehalten werden, daß im §. 18 überall da, wo das Gesammt-Einkommen des Declaranten nach den von diesem angeführten und den sonst bekannten Verhältnissen als richtig anzunehmen, ein specielles Eindringen in die Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen ausdrücklich untersagt ist, daß eine genauere Untersuchung der Verhältnisse nur eventuel eintreten und daß über eine solche Eventualität durch Männer entschieden werden soll, die ebenfalls von der Einkommensteuer betroffen werden und die durch das Vertrauen ihrer Mitbürger zu dem eben so beschwerlichen als ehrenvolle Berufe auserwählt werden.

Nach diesen allgemeineren Andeutungen wird es zu den einzelnen Paragraphen nur noch weniger erläuternder Bemerkungen bedürfen.

Die §§. 5 bis 7 stellen das Wahl-Verfahren bei Bildung der Bezirks-, Kreis- und Gemeine-Kommissionen fest. Zu den Bezirks-Komissionen sollen fünf Mitglieder und eben so viele Stellvertreter erwählt werden; es könnte sich fragen, ob diese Zahl in allen Bezirken für hinlänglich groß zu erachten, wobei jedoch zu bedenken bleibt, daß die mit diesem Ehren-Amte verbundene unentgeltliche Mühewaltung unter Umständen recht bedeutend werden kann und daß daher die Zahl der Kommissions-Mitglieder nicht über Bedürfniß zu erhöhen ist. Bei den Kreis-Kommissionen werden nur in den größern landräthlichen Kreisen fünf Mitglieder zu erwählen seyn, in den übrigen Kreisen dürften drei Mitglieder genügen. In den großen Städten wie Berlin, Breslau, Köln u. s. w. werden für einzelne Sectionen Gemeine-Kommissionen zu bilden, die nähere Bestimmung hierüber aber lediglich der Ausführung vorzubehalten seyn.

Nachdem gemäß den §§. 9 und 10 an die Steuerpflichtigen die Aufforderung zur Aufstellung der Declarationen über ihr jährliches Einkommen ergangen sind, soll in letzteren

A. das Einkommen aus dem im Lande befindlichen Grundvermögen aller Art,
B. das Einkommen aus Capital-Vermögen und
C. das Einkommen aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art von Gewinn bringender Beschäftigung

je unter drei Rubriken verzeichnet werden (§. 11). Durch den §. 12 wird alsdann den Steuerpflichtigen gestattet, die Angaben über ihre Einkommens-Verhältnisse in doppelter Weise aufzustellen, und zwar a) in Nachweisungen, die für jede der eben erwähnten Rubriken nur das Gesammt-Resultat angeben, mit Ausnahme etwaiger Schulden des Declaranten, so fern die Zinsen für diese Schulden in Abzug gebracht werden sollen, und b) in Declarationen mit detaillirten, in den §§. 13—15 näher vorgeschriebenen Angaben.

Die Deklarationen sind allemal aufzuheben, sie dürfen aber, wenn die sub a. gedachten Nachweisungen beigefügt sind, versiegelt eingereicht, und es darf dieses Siegel nur auf vorhergegangenen Beschluß und mit Zustimmung der Kreis- oder Gemeine- oder aber der Bezirks-Commissionen gelöst werden (§. 18). Daß in den Nachweisungen die Schulden, deren Verzinsung in Abzug gebracht wird, speciell angeführt werden sollen, erscheint deßhalb nothwendig, weil dadurch nicht allein ein Mittel zur Controle anderer Declaranten gewonnen, sondern auch die nachträgliche Abschließung von simulirten Darlehns-Verträgen erschwert wird.

In allen Fällen, wo die Nachweisungen glaubwürdig aufgestellt sind, wird sonach das Detail der Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen gar nicht zur Kenntniß der Commissionen und Behörden gelangen. Außerdem darf aber der aus kaufmännischem oder gewerblichem Verkehre herrührende Gewerbsgewinn lediglich den Bezirks-Commissionen (also mit Ausschluß der Kreis- und Gemeine-Commissionen) nach §. 16 mitgetheilt werden, indem gerade bei dieser Art von Einkommen vorzüglicher Werth darauf gelegt zu werden pflegt, daß nur möglichst wenige Personen über den Umfang des durchschnittlichen Gewinnes unterrichtet seien.

Die §§. 13 bis 15 enthalten die näheren Vorschriften, nach welchen die von den Steuerpflichtigen, wenn auch nur versiegelt, abzugebenden Deklarationen über ihr Einkommen aufzustellen und die Einkommens-Angaben von den zuständigen Commissionen zu prüfen sind. Für die Schätzung des Einkommens waren hier nur die leitenden Grundsätze zu verzeichnen, nach denen zu verfahren ist. Ohne Zweifel wird die Anwendung dieser Grundsätze auf den einzelnen Fall mannigfacher Erläuterungen bedürfen, die aber nicht in das Gesetz gehören, sondern in die auf Grundlage der gesetzlich festgestellten Prinzipien von dem Finanzminister zu erlassenden Instruktionen zu verweisen sind.

Die §§. 18 bis 22 zeichnen näher den Gang vor, welchen die Prüfung, Berichtigung und Festsetzung der Einkommens-Angaben, die Untersuchung unrichtiger Declarationen, die Bestrafung gewissenloser Declaranten u. s. w. zu nehmen hat. Die wichtigeren Maßnahmen sind überall von dem Urtheile der gewählten Mitglieder der Kommissionen abhängig, welche lediglich nach ihrer Ueberzeugung zu erkennen haben. In der Regel werden die Declaranten wegen der wider ihre Declarationen erhobenen Ausstellungen zu hören seyn; das Gesetz

enthält jedoch über die Form des Verfahrens keine Detail-Vorschriften, weil die Wahl der Kommissions-Mitglieder am wenigsten befürchten läßt, daß mit allzu großer Strenge gegen die Steuerpflichtigen werde verfahren werden, und weil andererseits die Ausübung der den Kommissionen anzuvertrauenden diskretionären Gewalt möglichst dem freien Ermessen überlassen werden muß.

Die §§. 23 bis 25 werden einer näheren Erläuterung nicht bedürfen.

Bei dem Rückblick auf die Bestimmungen, welche erforderlich erscheinen, um die Abgabe von unrichtigen Erklärungen über die Einkommens-Verhältnisse zu verhindern oder doch zu erschweren, und die richtige Ermittelung des Einkommens zu sichern, damit nicht die Last der Steuer überwiegend auf die gewissenhaften Deklaranten, so wie auf Diejenigen falle, die nicht im Stande sind, ihr Einkommen zu verheimlichen, wird sich wiederholt die Ueberzeugung aufdrängen, daß die Erfüllung des Wunsches wegen völliger Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, die Beseitigung der mit der bisherigen Besteuerungsart verbundenen Mißstände nicht ohne manche neue Inconvenienzen erfolgen kann, daß aber letztere desto geringer seyn werden, je mehr auf das bereitwillige Entgegenkommen der wohlhabenderen Einwohner-Klassen gerechnet werden kann, je mehr Alle die Ueberzeugung durchdringt, daß das erstrebte Ziel, die Beseitigung der bisherigen Verschiedenheit in der Besteuerung der Städte und des platten Landes, die Entlastung der ärmern, die stärkere Belastung der reichern Einwohner, am besten vermittelst Einführung einer Einkommensteuer zu erreichen sey.

Berlin, im März 1847.

Der Finanz-Minister,
v. Düesberg.

Berechnung
des
durch die neue Klassensteuer und des durch die Einkommensteuer zu beschaffenden Betrages.

Nach Veranlagung der Klassen-Steuer für das Jahr 1846 sollen

a) die beiden oberen Hauptklassen der Klassensteuer die Summe von . . 1,469,610 Thlr.
b) die beiden untern Hauptklassen der Klassensteuer die Summe von . . 6,191,013 Thlr.
zusammen 7,660,623 Thlr.

aufbringen. Die gesammte, zur Zeit der Veranlagung in den klassensteuerpflichtigen Ortschaften vorhandene Einwohnerzahl beläuft sich auf 13,668,634 Köpfe, wogegen in den pro 1846 noch mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nach der Bevölkerungs-Aufnahme von 1843 die Bevölkerung 1,833,065 Köpfe beträgt. Es ist daher das Verhältniß der klassensteuerpflichtigen zur mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bevölkerung wie 1_{000000} zu 0_{134107}, und würde sich nach diesem Verhältniß allein auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte in den beiden untern Hauptklassen treffende Klassensteuer auf 830,260 Thlr. berechnen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen:

1) der Bevölkerungszuwachs der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, welche in Ermangelung specieller Bevölkerungs-Aufnahmen seit 1843 auf 2 Prozent zu veranschlagen ist;
2) die durchschnittlich höhere Leistungsfähigkeit der größeren Städte gegen das platte Land und die kleineren Städte, wonach auch in den beiden untern Hauptklassen eine größere Anzahl von Haushaltungen in die höheren Stufen dieser Klassen einzuschätzen seyn wird in den Städten als auf dem platten Lande.

In Ermangelung eines sicheren Anhaltspunktes für die hiernach anzunehmende Ertrags-Erhöhung und zugleich unter Berücksichtigung, daß die eben erwähnte höhere Leistungs-Fähigkeit es mit sich bringt, daß in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten eine verhältnißmäßig größere Anzahl von Haushaltungen durch Heranziehung zur Einkommensteuer der Klassensteuer entfällt, würde es gewagt seyn, diesen verhältnißmäßig höheren Ertrag der Klassensteuer auf mehr als 5 Procent anzunehmen. Dem vorberechneten Ertrag von 830,260 Thlrn. würden daher zuwachsen nach 1) 2 pCt., nach 2) 5 pCt., in Summa 7 pCt. mit 58,118 Thlr., also muthmaßlicher Klassensteuer-Ertrag der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte 888,378 Thlr. Hierzu der oben ad b. angegebene Ertrag der beiden unteren Hauptklassen 6,191,013 Thlr., also Gesammtertrag der neuen Klassensteuer 7,079,391 Thlr.

Um nun die noch durch die Einkommensteuer zu beschaffende Summe zu bestimmen, wird folgende Berechnung genügen.

In den bei Veranlagung der Klassensteuer für das Jahr 1846 noch mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten hat die Mahl- und Schlachtsteuer nach dem dreijährigen Durchschnitte von $18^{40}/_{42}$ ein Brutto-Aufkommen von 3,221,889 Thlrn. ergeben. Hiervon sind die Erhebungskosten mit 356,597 Thlrn. abzusetzen. Dann bleiben 2,865,292 Thlr. Setzt man ferner die Mahlsteuer für den Consumtionsbedarf des Militärs in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten mit 78,716 Thlrn. ab, so bleibt ein Netto-Aufkommen von 2,786,576 Thlrn. und mit Hinzurechnung der bei der Klassensteuer üblichen 6 pCt. für die Kosten der Hebung und der Ausfälle mit 167,195 Thlrn., würde der Betrag von 2,953,771 Thlrn. zu gewähren seyn, um für das seitherige Aufkommen der Mahl- und Schlachtsteuer Ersatz zu leisten. Da ferner der gesammte Ertrag der Klassensteuer beschafft, auf diese Beträge aber der muthmaßliche Ertrag der neuen Klassensteuer mit 7,079,391 Thlrn. in Anrechnung zu bringen ist, so würden also 1) der eben berechnete Mahl- und Schlachtsteuer-Ertrag mit 2,953,771 Thlrn., 2) der Ertrag der Klassensteuer nach Veranlagung pro 1846 mit 7,660,623 Thlrn., zusammen 10,614,394 Thlrn., und nach Abzug des Ertrages der neuen Klassensteuer mit 7,079,391 Thlrn., noch 3,535,003 Thlr., oder in runder Summe 3½ Million Thlr. durch die Einkommensteuer zu beschaffen seyn.

Deutschland.

Berlin, vom 25. April. In Folge des hier stattgefundenen Tumults sind bis jetzt überhaupt 215 Personen verhaftet worden, wovon 192 dem Staats-Anwalt bei dem Königl. Kammergerichte überwiesen sind. (A. Pr. Z.)

Berlin, vom 25. April. Aus guter Quelle erfährt man, daß ein Verbot des Verbrauchs der Kartoffeln für die Brennereien bereits ins Leben getreten seyn würde, wenn nicht noch die Zustimmung der Zollvereins-Regierungen nöthig wäre, zu deren schleuniger Einholung alle Einleitungen getroffen seyn sollen. Eben so versichert man, daß ein Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln und Getreide in den nächsten Tagen zu erwarten sey; auch soll beabsichtigt werden, eine gewisse Expropriation der übermäßigen Getreide- und Kartoffel-Vorräthe, wo solche sich noch vorfinden sollten, eintreten zu lassen und bei ungebührlichem Zurückhalten gegen das Verbot die Bestimmungen des Strafrechts wegen der Confiscation anzuwenden. Man sieht auch hieraus wieder, daß die Regierung eifrig bemüht ist, der steigenden Noth kräftig entgegen zu treten.

— Ueber die Ereignisse des gestrigen Tages in Stettin theilt uns ein eben von dort zurückgekommener hiesiger Einwohner Folgendes mit: Der Tumult entstand zunächst gegen 8 Uhr Morgens während des Wochenmarktes auf dem Bollwerke: aus zu hohen Forderungen der Verkäufer glaubte eine rohe Menge Anlaß zur Plünderung nehmen zu können. Kartoffelsäcke wurden aufgeschnitten und deren Inhalt auf die Straße gestreut, ein Kahn mit Kartoffeln geplündert und selbige zum Theil in die Oder geworfen, Fischbehälter umgestürzt und dergl. mehr; die in Eile herbeigerufene Polizei- und Wachtmannschaft konnte dem Unfug nicht mehr steuern; von 10 Uhr ab gab man der ärmeren Klasse eine Quantität Kartoffeln zur freien Benutzung, die denn auch bald geräumt war, da jeder mit einem Sacke herbeilief, um sich seinen Antheil zu holen; es war dies jedoch eine schon deßhalb kaum zu billigende Maaßregel, weil sie, weit entfernt ihren Zweck zu erreichen, nur zu ferneren Gewaltsamkeiten reizte. Um 11 Uhr zog sich ein Theil der Volksmasse nach der oberen Stadt, man hatte es auch hier wie anderswo auf die Bäckerläden abgesehen. Auf dem Roßmarkt an der Ecke der Luisenstraße wurde ein Gemüseladen zum Theil geplündert; die von außerhalb namentlich aus Berlin gekommenen Marktbesucher packten unter Zittern und Zagen ihre Waaren schleunigst ein; mittlerweile wurde aber doch der Roßmarkt durch starke Militairabtheilungen geschützt. Um diese Zeit soll es in der Schulzenstraße scharf hergegangen seyn, indem die dort aufgestellten Soldaten durch Steinwürfe viel zu leiden hatten. Von der anderen Seite der Oder, der Vorstadt Lastadie, zog eine Abtheilung reitender Artillerie über die lange Brücke und soll dort ebenfalls genöthigt worden seyn, scharf einzuhauen. Um Mittag wurde es etwas ruhiger und um 2 Uhr erschien die Bekanntmachung des Magistrats. Dennoch war man für den Abend sehr besorgt, da es ein Sonnabend war und die verschiedenen Handwerker ihren Lohn erhielten. Auch flößten die 1000 Arbeiter, die auf der Lastadie in den verschiedenen Zuckersiedereien beschäftigt sind, sowie die Ober-Wieck (eine Vorstadt zunächst der Eisenbahn und der Oder gelegen, wo die ärmere Klasse wohnt und sich sehr viel Gesindel aufhalten soll,) Besorgnisse ein. (Voss. Z.)

— Mit tiefem Schmerze haben wir von den zum Theil schweren Verwundungen zu berichten, welche namentlich das, zur Aufrechthaltung der Ruhe und des gefährdeten Eigenthums abgeordnete Militär zu beklagen hat. Aus amtlicher Quelle können wir melden, daß in den drei Tagen des Tumults, bis zum 23. d., 8 Offiziere, 74 Soldaten und 10 Gendarmen verwundet worden sind. — Es verdient angeführt zu werden, daß sich bis zum 23. Nachmittags auch nicht ein einziger der Tumultuanten in der Charite zum Verbande gemeldet. (Spen. Z.)

Berlin, vom 26. April. In der Berliner Zeitungshalle liest man:

„Aus Paris wird uns geschrieben: „In finanzieller Hinsicht hört man hier von den bedeutenden Banquiers, die Einfluß auf die deutschen Börsen haben, einstimmig die Ansicht, daß bis jetzt noch nichts geschehen sey, um die Versammlung als wirkliche allgemeine Reichsstände zu constituiren, daß die jetzige Form der Adresse diese Frage abermals unentschieden lasse, während der ursprüngliche Entwurf den König veranlaßt hätte, sich so oder so auszusprechen. Der Ansicht dieser Bankfürsten nach sey es aber unerläßlich, daß die Frage, ob die 600 Deputirten in Berlin allgemeine Reichsstände oder nur vereinigte Provinzial-Landtage seyen, unwiderruflich entschieden werde, da nur allgemeine Reichsstände nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 Steuern bewilligen oder Anleihen garantiren könnten. So lange daher diese Frage nicht festgestellt sey, werde Niemand Geld zu einer Anleihe hergeben wollen, da sich ja der Fall ereignen könnte, daß der König oder einer seiner Nachfolger später einmal wirkliche allgemeine Reichstände einberufen und diese Alles für ungültig erklärten, was die jetzigen in dieser Hinsicht incompetenten vereinigten Provinzial-Landtage an Steuern oder Anleihen votirt hätten." — Wenn wirklich die bedeutendsten Banquiers in Paris am 22. noch so urtheilten — sie kannten bereits das Resultat der Sitzung vom 15. — so werden sie sich doch wahrscheinlich inzwischen überzeugt haben, daß die Krone dem Vereinigten Landtage wirklich die Funktionen, welche im Gesetz vom 17. Januar 1820 für die Reichsstände aufgespart waren, übertragen hat und daß dadurch die Möglichkeit des späteren Vorwandes einer Incompetenz des Vereinigten Landtags zum Garantiren einer Anleihe abgeschnitten ist. Ein solches Vorwenden würde offenbar nicht minder ein Vertrauensbruch seyn, als etwa eine gewaltsame Annullirung eines von den sogenannten „wirklichen Reichsständen" gefaßten Beschlusses dies wäre."

In demselben Blatte liest man Folgendes Eingesandt:

„Die Kampfestreue, mit welcher das Volk an den erlassenen Gesetzen als an dem wohlerworbenen Erbe hängt?

„Eigenlob — ?! Keine oratorische Parfümerie ist im Stande, die Wahrheit, die dies deutsche Sprichwort bringt, in Wohlgeruch zu verwandeln. Wenigstens Schreiber dieses, der mit allem Volk die Freiheitsschlachten mitgeschlagen hat, der würde „sich vor sich selber aufhängen", wenn er nicht glaubte, dabei nur seine unausgegangene Schuldigkeit gethan zu haben. Und das Honorar für diese Kampfestreue— das sollen die Gesetze seyn? Antwort: Das Wort seiner Könige, das trägt der Preuße in seinem Herzen, — aber die Gesetze — Papier, Buchstaben sammt allen „Paragraphen" — die legt der Preuße aufs Dornsche Dach, unter dem er Segen und Regen von Oben erwartet. Ein pommerscher Gutsbesitzer."

— Die Schutzkommissionen, welche sich in einzelnen Theilen der Stadt aus der Bürgerschaft gebildet hatten, haben ihre Thätigkeit wieder eingestellt, der Wunsch der städtischen Behörden, diese Kommissionen zum Schutze des Eigenthums vollständig organisirt zu sehen, ist, wie man hört, nicht in Erfüllung gegangen.

— Heute ist von der zweiten Abtheilung des Instruktions-Senates des Kammergerichts eine wichtige Entscheidung wegen der Verbindlichkeit, die aus der ersten Zeichnung der Theilnehmer von Eisenbahn-Gesellschaften entstanden ist, erfolgt. Bekanntlich ist die Verbindlichkeit zu ferneren Einzahlungen von den Theilnehmern verschiedener jener Gesellschaften in Abrede gestellt und die Einzahlung verweigert worden. Mehrere Vorstände der Gesellschaft haben deswegen gegen die weigernden ersten Zeichner die Klage erhoben; heute kamen dergleichen Klagesachen von den Vorständen der Eisenbahngesellschaft von Stettin und Stargard und der von Hamm und Münster zur öffentlichen Verhandlung; in der ersteren Sache ist die Verurtheilung des verklagten ersten Zeichners ausgesprochen; unseres Wissens das erste Urtel in solcher Angelegenheit bei hiesigen Gerichten. — Ueber den Ausfall der Sache der Gesellschaft von Hamm-Münster behalten wir uns die Mittheilung vor, da dieselbe erst spät am Nachmittage zur Entscheidung kommen wird. (Voss. Z.)

† Berlin, vom 26. April. Wie es scheint, sind Ruhe und Ordnung wieder hier überall eingekehrt. Das Militair hat sein Patrouilliren durch die Straßen ganz eingestellt und erscheint nur noch zur Sicherheit und aus Vorsicht an den Markttagen auf den Märkten. Unsere Bürger sind jetzt auch zur Besinnung gekommen und wollen, im Falle das Raubgesindel noch einmal in ihre Wohnungen dringen sollte, es dafür derb züchtigen. Bei den letzten Exzessen waren die Bürger durch die Ueberraschung betäubt.

Der Schaden, welcher durch die bedauerlichen Excesse den Einwohnern entstanden ist, wird nun amtlich genau aufgenommen. Viele, die ihr ganzes Habe dabei eingebüßt, dürften wohl Seitens der Kommune theilweise entschädigt werden.

Von beiden Seiten haben in Stettin Viele ihr Leben eingebüßt und ist eine beträchtliche Anzahl verwundet worden. Da in Stettin keine Kavallerie steht, weil es eine Festung ist, so hat man reitende Truppen, die bei Tumulten die besten Dienste leisten, aus der Nachbarschaft requirirt. Hoffentlich werden diese epidemischen oder kontagiösen Unruhen bald ihre Endschaft erreicht haben, wo alsdann das zur Besinnung wieder gekommene Volk einsehen wird, wie gefährlich krank es war; fast 100 Personen vom Militair sind an den letzten drei Krawalls-Tagen auch hier mehr und minder verwundet worden.

Bei dem Kartoffelverkauf, den jetzt die städtische Behörde an den Markttagen auf dem Markt veranstaltet, setzt die Kommune an jedem Wispel gegen 11 Thlr. zu. Bekanntlich verkauft jetzt die Stadt die vollaufgehäufte Metze Kartoffeln zu dem den Umständen nach sehr billigen Preise von 2½ Sgr.

Dr. Meyens Vergehen scheint doch schwerer gewesen zu seyn, als man vermuthete, da derselbe nun auch in zweiter Instanz, wo die Strafe der Inculpaten nie verschärft, sondern fast immer gemildert wird, wie im ersten Erkenntniß zu zweijährigem Festungs-Arrest verurtheilt worden ist. Derselbe hätte also noch 19 Monate in seiner Gefangenschaft zuzubringen, da er sich bereits seit fünf Monaten in Untersuchungshaft befindet, welche Zeit ihm schon zur Strafe angerechnet wird.

Um nicht in Mißkredit bei seinen Kunden zu kommen, hat sich kein Hotelbesitzer verständigen wollen, das von dem Verein gegen Thierquälerei beabsichtigte Pferdefleisch-Diner anzurichten.

⊙† Berlin, vom 26. April. Es ist die Ansicht vorherrschend, daß die Proposition in Bezug auf die Einführung einer Einkommensteuer nicht die nothwendige Majorität in den beiden Kurien finden werde; bei den Abgeordneten der verschiedensten Richtungen macht sich gegen diese Art der Bestimmung eine entschiedene Abneigung bemerkbar.

Strausberg (Reg.-Bez. Potsdam), vom 24. April. Auch bei uns steigert sich die Noth immer mehr, die Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse stehen denen der Residenz wenig nach und erhöhen sich mit jedem Tage. Am heutigen Wochenmarkte versammelte sich das Volk um die spärlich zu Markte kommenden Nahrungsmittel schaarenweise, Landleute wurden gemißhandelt und gezwungen, ihre Consumtibilien zu einem der Volksmasse beliebigen Preise zu verkaufen, wozu sie sich, um den größten Excessen zu entgehen, auch bequemten. Von allen Seiten äußerte sich die tiefste, durch Noth entstandene Erbitterung, die sehr leicht zu lebensgefährlichen Tumulten hätte führen können, wenn eine Anzahl angesehener Bürger des Ortes nicht so kräftig auf wohlmeinende Art die Stelle einer uns fehlenden — hinreichenden — Obrigkeits-Gewalt vertreten hätte. Bei den Bäckern ist wegen eigenen Mangels an Getreide öfters gar kein Brod vorhanden, viele Ackerwirthe und Land-

(Fortsetzung in der Beilage.)